

**Amtliches Mitteilungsblatt**

**der Hochschule Harz**

**Hochschule für angewandte Wissenschaften  
Wernigerode/Halberstadt**

**Herausgeber: Der Rektor**

**Nr. 1/2019**

**Wernigerode, 30. Januar 2019**

Auf der Grundlage des § 55 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (HSG LSA) vom 05. Mai 2004 (GVB. LSA Seite 256) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr.28, Seite 600ff.) zuletzt geändert am 13. Juni 2018 (GVBl. LSA S. 72, 118) in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Nr. 4, Nr. 10 und § 77 Abs. 2 Nr. 8 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) sowie der Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz vom 28.02.2012 haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs Automatisierung und Informatik am 28.11.2018 sowie der Senat der Hochschule Harz folgende

## **Zulassungsordnung**

für den Master-Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ und  
seiner Studienvariante „Technology and Innovation Management“

beschlossen:

### Inhalt

<a href="#">Präambel</a> .....	19
<a href="#">§ 1 Zuständigkeit</a> .....	19
<a href="#">§ 2 Zulassungsantrag und Fristen</a> .....	19
<a href="#">§ 3 Zulassungsvoraussetzungen</a> .....	20
<a href="#">§ 4 Zulassungsverfahren</a> .....	21
<a href="#">§ 5 Auflösend bedingte Zulassung</a> .....	21
<a href="#">§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid</a> .....	22
<a href="#">§ 7 Zulassung in ein höheres Fachsemester</a> .....	22
<a href="#">§ 8 Durchlässigkeit</a> .....	22
<a href="#">§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten</a> .....	22
<a href="#">Anlage 1: Übersicht über international anerkannte Zertifikate als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit auf Englisch - Mindestanforderung</a> .....	24

## **Präambel**

Die Zulassungsordnung regelt den Zugang zum Studium des Masterstudiengangs „Technisches Innovationsmanagement“ und seiner internationalen Studienvariante „Technology and Innovation Management“ im Fachbereich Automatisierung und Informatik der Hochschule Harz. Der Studiengang führt jeweils in dem vier- oder dreisemestrigem Studienverlauf zum akademischen Grad Master of Engineering (M.Eng.).

### **§ 1 Zuständigkeit**

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium in der von den Bewerber\*innen gewählten Studienvariante sowie die Zuordnung zu Studienverläufen obliegen der Zulassungskommission. Sie wirkt bei der Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen mit.
- (2) Der Fachbereichsrat bestellt eine gemeinsame Zulassungskommission für den Masterstudiengang „Technisches Innovationsmanagement“ und seiner internationalen Studienvariante „Technology and Innovation Management“.
- (3) Der Zulassungskommission gehören das vom Fachbereich mit der Koordination des Studiengangs beauftragte Mitglied der Professorengruppe als Vorsitzende/r der Kommission sowie zwei weitere Professor\*innen des Masterstudiengangs an. An die Stelle einer/s dieser beiden Professor\*innen kann ein Mitglied der Gruppe wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben treten. Der Zulassungskommission kann ein studentisches Mitglied aus den Studierendengruppen des Bachelor- und Masterstudiums (Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Technisches Innovationsmanagement) mit beratender Stimme angehören.
- (4) Die Zulassungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens eines aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Professorengruppe und aus der Gruppe wissenschaftlicher Mitarbeiter\*innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Die Amtszeiten verlängern sich automatisch, wenn der Fachbereichsrat zum Ablauf der Amtszeiten keine neuen Mitglieder bestellt.

### **§ 2 Zulassungsantrag und Fristen**

- (1) Die Zulassung zum Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ und seiner Studienvariante „Technology and Innovation Management“ erfolgt jeweils zum Winter- und Sommersemester.
- (2) Anträge auf Zulassung müssen der Zulassungskommission zu den hochschulöffentlich bekannt gegebenen Terminen vollständig zugegangen sein. Nicht fristgemäß eingegangene Bewerbungen und Bewerbungen mit bei Ablauf der Ausschlussfrist unvollständigen Unterlagen sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) Anträge auf Zulassung von Bewerber\*innen mit im Ausland erlangten Hochschulabschlüssen sind vorab über die Arbeits- und Servicestelle für internationale Studienbewerbungen uni-assist e.V. zu den veröffentlichten Vorabfristen einzureichen.
- (4) Zulassungsanträge von Bewerber\*innen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung und mit an deutschen Hochschuleinrichtungen erbrachten Hochschulabschlüssen sind mittels des von der Hochschule bereitgestellten Online-Formulars zu stellen. Dem online ausgefüllten, ausgedruckten und eigenhändig unterschriebenen Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Ein Nachweis über die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 in amtlich beglaubigter Kopie oder in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls das Original nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst ist.

- b. Eine eigenhändig unterschriebene Erklärung darüber, dass man bislang den Prüfungsanspruch im gewählten Studiengang nicht verloren hat. Die Entscheidung über die Vergleichbarkeit von Studiengängen obliegt der Zulassungskommission.
  - c. Ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges.
  - d. Formulierung eines Motivationsschreibens in deutscher oder englischer Sprache zum Masterstudium: In der Bewerbung soll dargestellt werden, worin das besondere Interesse am Studiengang liegt und wo die eigene Qualifikation für diesen Studiengang gesehen wird.
  - e. Nachweise der Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 8.
  - f. Zusätzliche Nachweise bereits bestandener Prüfungsleistungen aus anderen Masterstudiengängen und/oder nachgewiesene berufspraktische Erfahrung in den genannten Schwerpunkten aus § 3 Absatz 2, sofern diese vorhanden sind.
- (5) Die Antragsunterlagen sind an folgende Adresse zu senden:  
 Hochschule Harz  
 Dezernat für studentische Angelegenheiten Friedrichstraße 57-59  
 38855 Wernigerode

### **§ 3 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang ist ein erster akademischer Hochschulabschluss - in der Regel ein Bachelorabschluss oder ein vergleichbarer Studienabschluss gemäß Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA)
- (2) Das berufsqualifizierende, erfolgreich abgeschlossene Hochschulstudium soll einen Schwerpunkt in Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik, Technischer Betriebswirtschaftslehre oder anderer ingenieurwissenschaftlicher Ausrichtung aufweisen. Sofern der erste berufsqualifizierende Studienabschluss keinen solchen Schwerpunkt aufweist, können zusätzliche berufspraktische Erfahrungen oder andere Qualifikationen berücksichtigt werden. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.
- (3) Die Zulassung von Bewerber\*innen mit mindestens 210 ECTS-Kreditpunkten aus einem vorhergehenden Studium erfolgt grundsätzlich im dreisemestrigen Studienverlauf: die Regelstudienzeit beträgt drei Semester.
  - a. Die Zulassung von Bewerber\*innen mit weniger als 210 ECTS-Kreditpunkten aus einem vorhergehenden Studium erfolgt im viersemestrigen Studienverlauf: die Regelstudienzeit beträgt vier Semester. In einem Learning Agreement werden die Wahlpflichtmodule im Umfang von maximal 30 ECTS-Kreditpunkten für den individuellen Studienverlauf verbindlich festgelegt.
  - b. Die Zulassungskommission erteilt damit die Auflage, bis zur Anmeldung der Masterarbeit die Wahlpflichtmodule aus dem Angebot geeigneter Bachelorstudiengänge der Hochschule Harz erfolgreich zu erbringen. Über die Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen auf Wahlpflichtmodule entscheiden die/der Studiengangskoordinator\*in und der Prüfungsausschuss des Fachbereiches.
- (4) Das vorhergehende Hochschulstudium muss mit einem überdurchschnittlichen Ergebnis abgeschlossen worden sein, d. h. in der Regel mit der Note „gut“ oder besser. Ausnahmen sind bei Vorhandensein anderer Qualifikationsmerkmale zugelassen. Die Entscheidung darüber trifft die Zulassungskommission.

- (5) Von den Bewerber\*innen ist der Nachweis einer mindestens 10-wöchigen berufspraktischen Erfahrung im fachlichen Umfeld des gewählten Studiengangs gemäß § 3 Absatz 2 zu erbringen.
- (6) Für den deutschsprachigen Studiengang „Technisches Innovationsmanagements“ sind gegenüber der Zulassungskommission ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen, sofern Deutsch nicht die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers ist. Die Anforderungen an die Deutschkenntnisse ergeben sich aus der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz.
- (7) Für die englischsprachige Studienvariante „Technology and Innovation Management“ sind gegenüber der Zulassungskommission ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf mindestens Stufe B2 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Fremdsprachen mit Ergebnissen im oberen Punktbereich nachzuweisen. Deutsche Sprachkenntnisse werden empfohlen und sind ansonsten bis zum Ende des Studiums zu erwerben. Als Nachweise der sprachlichen Studierfähigkeit auf Englisch ist eines der in Anlage 1 genannten international anerkannte Zertifikate - oder ein höherwertiges - vorzulegen. Geht aus den Abschlussdokumenten des vorherigen Studiums eindeutig hervor, dass dieses in englischer Sprache durchgeführt wurde, gilt dieser Studienabschluss gleichzeitig als Nachweis der Studierfähigkeit auf Englisch.

#### **§ 4 Zulassungsverfahren**

- (1) Alle Bewerbungen werden auf Vollständigkeit und Fristeinhaltung geprüft. Unvollständige oder nicht fristgemäße Bewerbungen nehmen am weiteren Auswahlprozess nicht mehr teil.
- (2) Es werden alle Bewerber\*innen angenommen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllen, wobei für die englischsprachige Studienvariante "Technology and Innovation Management" eine Anzahl von 40 Studierenden pro Studienjahr angestrebt wird. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der Teilnehmendenplätze, führt die Hochschule ein Auswahlverfahren durch. Dafür werden das Ergebnis der Masterzugangsberechtigung (MZB) sowie die begründete Motivation der Studienbewerber\*innen als Kriterien herangezogen. 50% der verfügbaren Studienplätze werden in der Bestenrangfolge der MZB-Ergebnisse vergeben. Die weiteren 50% der verfügbaren Studienplätze werden an Bewerber\*innen mit MZB vergeben in der Bewertungsrangfolge ihrer begründeten Motivationsschreiben und ihres außerschulischen Engagements.
- (3) Die Zulassung erfolgt gemäß Zulassungsantrag im Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ oder in seiner Studienvariante „Technology and Innovation Management“. Gleichzeitig erfolgt eine Zuordnung der Bewerber\*innen gemäß § 3 Absätze 3 bis 5 in den dreisemestrigen oder den viersemestrigen Studienverlauf, der jeweils in einem separaten Studienplan festgelegt ist.
- (4) Über das Zulassungsverfahren und die Auswahlentscheidungen ist durch die Zulassungskommission ein Protokoll anzufertigen. Im Protokoll ist auch die Zuordnung der Bewerber\*innen nach § 3 Absätze 3 bis 5 auszuweisen.

#### **§ 5 Auflösend bedingte Zulassung**

- (1) Für Bewerber\*innen nach § 2 (4) im deutschsprachigen Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“, deren akademischer Hochschulabschluss zum Ende der Bewerbungsfrist noch nicht vorliegt, kann eine auflösend bedingte Zulassung erteilt werden, sofern die vorliegenden Studienleistungen einen erfolgreichen Studienabschluss innerhalb von vier Monaten nach Semesterbeginn erwarten lassen. Näheres regelt die Rahmenezulassungsordnung für konsekutive Masterstudiengänge der Hochschule Harz. Wird der Nachweis des Studienabschlusses nicht fristgerecht erbracht, erfolgt eine Exmatrikulation.
- (2) Erfolgt eine Zulassung nach § 3(5) oder sind die Studiennachweise nicht eindeutig zu beurteilen oder wurden im vorhergehenden Hochschulstudium fachliche Leistungen nicht erbracht, die eine wesentliche

Voraussetzung für den Masterstudiengang darstellen, kann eine Zulassung unter Auflagen erfolgen. Auflagen in Form von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen sowie einen Zeitplan legt die Zulassungskommission im Rahmen eines Learning Agreements fest. Werden die Auflagen vom Studierenden nicht eingehalten, kann die Zulassung widerrufen werden.

## **§ 6 Zulassungs- und Ablehnungsbescheid**

- (1) Nach § 4 ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. Nach § 5 ausgewählte Bewerber\*innen erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid mit Nennung der auflösenden Bedingung bzw. mit dem Hinweis auf Auflagen sowie deren Rechtsfolgen.
- (2) Das Rektorat der Hochschule bestimmt eine Frist, innerhalb derer die zugelassenen Bewerber\*innen schriftlich zu erklären haben, dass sie ihren Studienplatz annehmen. Der Zulassungsbescheid wird unwirksam, wenn die/der zugelassene Bewerber\*in die Erklärung nicht form- und fristgerecht einreicht. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Annahmefrist durch die Hochschule verlängert werden.
- (3) Zugelassene Bewerber\*innen haben sich entsprechend der Immatrikulationsordnung der Hochschule Harz einzuschreiben. Anderenfalls wird der Zulassungsbescheid unwirksam und der Studienplatz im Nachrückverfahren erneut vergeben. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (4) Nicht zugelassene Bewerber\*innen erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Im Falle einer Nichtzulassung ist eine erneute Bewerbung zur nächsten Bewerbungsfrist möglich.

## **§ 7 Zulassung in ein höheres Fachsemester**

- (1) Bewerber\*innen im deutschsprachigen Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ können auf Antrag in ein höheres Semester zugelassen werden, sofern gleichwertige Prüfungsleistungen eines fachverwandten Masterstudienganges einer anderen deutschen Hochschuleinrichtung nachgewiesen werden. Diese Feststellung der Gleichwertigkeit und die Anrechnung von Studienleistungen erfolgt durch die Zulassungskommission auf Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung des Studiengangs.
- (2) Die Zulassung in ein höheres Semester kann mit Auflagen verbunden werden, die in einem Learning Agreement niedergelegt werden.

## **§ 8 Durchlässigkeit**

Es besteht Durchlässigkeit zwischen dem deutschsprachigen Studiengang „Technisches Innovationsmanagement“ und seiner englischsprachigen Studienvariante „Technology and Innovation Management“ Module mit gleichen Inhalten und Kompetenzzielen werden ohne weitere Äquivalenzprüfung anerkannt.

## **§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Harz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Studiengang Technisches Innovationsmanagement (TIM) vom 9.8.2016 samt ihren Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Automatisierung und Informatik vom 28.11.2018 und des Senats der Hochschule Harz vom 12.12.2018.

Wernigerode, 30.01.2019

Prof. Dr. Folker Roland  
Rektor der Hochschule Harz